

Staatsrechtliche Bestimmungen der rheinischen Bundesacte.

1. Die Staaten der verbündeten Fürsten werden für immer vom deutschen Reichsgebiete abgesondert, und unter sich durch eine besondere Conföderation, unter dem Namen: rheinische Bundesstaaten, vereinigt. (Art. 1).

2. Alle deutsche Reichsgesetze, welche die Verbündeten, ihre Unterthanen, ihre Staaten oder Theile derselben bis dahin betrafen, sind für die Zukunft nichtig und von keiner Wirkung. Ausgenommen sind davon die Rechte, welche die Staatsgläubiger und Pensionisten durch den Recess von 1803 erlangt haben, und die Verfügungen des 39 § dieses Recesses in Betreff der Rheinschiffahrtsoctroi. (Art. 2).

3. Jeder der Verbündeten verzichtet auf alle Titel, welche irgend eine Beziehung auf das deutsche Reich ausdrücken, und macht am 1 Aug. dem Reichstage seine Trennung vom Reiche bekannt. (Art. 3).

4. Die gemeinschaftlichen Interessen der Bundesstaaten werden auf einem Bundestage verhandelt, der seinen Sitz zu Frankfurt hat, und sich in zwei Collegia, das königliche und fürstliche, theilt. In dem erstern führt der Fürst Primas, in dem zweiten der Herzog von Nassau das Präsidium, (Art. 6 und 10) sobald jedes der beiden Collegien über irgend eine Angelegenheit allein berathschlagen will.

5. Alle Streitigkeiten, welche sich unter den Bundesstaaten ergeben dürften, werden von der Bundesversammlung entschieden. (Art. 9).

6. Die Zeitpunkte, wo sich entweder der ganze Bund, oder ein Collegium insbesondere zu versammeln hat; die Art der Zusammenberufung; die Gegenstände der Berathung; die Art und Weise, wie Beschlüsse zu fassen und zu vollziehen sind, werden durch ein (noch nicht erschleneres) Fundamentalstatut bestimmt, zu welchem der

Fürst Primas binnen einem Monate nach der zu Regensburg erfolgten Notification die Vorschläge den Bundesstaaten vorlegen soll. (Art. 11). In diesem Fundamentalstatut soll auch der Rang der Mitglieder des Fürstencollegiums festgesetzt werden.

7. Die Rechte der Souveränität sind: Gesetzgebung, obere Gerichtsbarkeit, obere Polizei, militärische Conscription und Besteuerung (Art. 26).